

XXXVIII. Verordnung

vom 13. Dezember 1912,

betreffend die neue Satzung für die Magdeburgische Land-Feuer-Sozietät.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird die neue Satzung für die Magdeburgische Land-Feuer-Sozietät, welche am 1. Februar 1913 in Kraft tritt, nachstehend mit folgender Maßgabe veröffentlicht:

1. Die Magdeburgische Land-Feuer-Sozietät nimmt im Fürstentum auch weiter die Stelle der Landes-Brandversicherungsanstalt ein. Ihre Beiträge unterliegen gemäß § 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1883 in der Fassung vom 19. Februar 1900 (Ges.-S. S. 94) der Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren.

2. Für das Gebiet des Fürstentums gelten hinsichtlich der Versicherung von Gebäuden als Ablehnungsgründe im Sinne von § 3 der Satzung:

- a) wenn das Gebäude einer anhergewöhnlichen Feuergefährdung ausgesetzt ist;
- b) wenn die Versicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt übersteigt;
- c) wenn der Wert des Gebäudes einhundert Mark nicht übersteigt oder das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder im Verfall ist oder seinen Gebrauchswert für den Eigentümer ganz oder zum wesentlichen Teil verloren hat;
- d) wenn das Gebäude auf fremdem Grund und Boden steht, ausgenommen den Fall des Erbbaurechts;
- e) wenn das Gebäude den ungünstigeren Teil eines im übrigen anderweit oder überhaupt nicht versicherten Gebäudebesitzes innerhalb des Gebiets der Anstalt darstellt;
- f) während der Dauer eines Kriegszustandes.

3. Die in § 3 des Preussischen Gesetzes vom 26. Juli 1910, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, aufgeführten Rechte (§ 4 der Satzung) stehen der Magdeburgischen Land-Feuer-Sozietät für das Gebiet des Fürstentums nicht zu, jedoch wird ihr die Befugnis erteilt, gegen Erstattung der entstehenden baren Auslagen in den Geschäften der Anstalt die Unterstützung der öffentlichen Behörden in Anspruch zu nehmen und von ihnen Auskunft über Angelegenheiten ihres Geschäftskreises zu erfordern, soweit anderweite gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Diese Befugnis darf nicht zum Zwecke des Eindringens in die Verhältnisse von Privatversicherungsanstalten benutzt werden.